

PräQ-MERKBLATT

Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 GewO

Wozu dient der Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der bei der Antragsstellung vorgelegt werden muss?

Ein **Auszug** aus dem **Gewerbezentralregister** (GZR) ist ein "gewerberechtliches Führungszeugnis", aus dem hervorgeht, ob eine juristische Person oder eine Einzelperson schon einmal gegen gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Antragsteller können sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. GmbH, AG) und Personenvereinigungen (z.B. OHG, KG) sein.

Wo kann der Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragt werden?

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO ist bei natürlichen Personen bei der Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes, bei juristischen Personen bei der Gewerbebehörde der Stadt – oder Gemeindeverwaltung des Unternehmens zu beantragen. Pro Unternehmen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ausreichend. Nach Beantragung wird der Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister – 53094 Bonn ausgestellt und in der Regel nach ca. 10 Tagen zugesandt. Die Gebühren betragen 13,00 €.

Sofern Sie im Besitz eines neuen elektronischen Personalausweises (mit PIN) sind, können Sie den Antrag auch online unter folgendem Link beantragen: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

Wie alt darf der der Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei Antragstellung sein?

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister darf zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel nicht älter als drei Monate sein. „**In der Regel**“ wird hier die gleiche Bedeutung beigemessen wie dem Begriff „soll“. „Soll“ bedeutet grundsätzlich ein „Muss, mit Ausnahmen in atypischen Fällen“. „In der Regel“ ist hier also so zu verstehen, dass der Leistungserbringer bei der Antragstellung darlegen muss, warum ihm die Vorlage eine maximal drei Monate alten Auszugs nicht möglich war.